

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben**

Der Fachbereich Revision nimmt vielfältige Aufgaben wahr. (Rdnr. 1)

### **2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Die Rdnrn. 4, 6, 7, 13 und 18 im folgenden Kapitel 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 26.09.2016. Mit Schreiben vom 20.04.2017 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuhelfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass bloße erneute Zusagen, den Feststellungen Rechnung tragen zu wollen, nicht zu einer Erledigung der Feststellungen führen können.

In mehreren Fällen wurden bei den durchgeführten Vergaben die Wertgrenzen der VOB/A nicht beachtet. (Rdnr. 2)

Entgegen der VOB/A erfolgten mehrfach Ausschreibungen von Bauleistungen nicht nach Fachlosen, sondern als Totalunternehmervergaben. (Rdnr. 3)

Die Bindefrist wurde in einigen Fällen immer noch zu lang bemessen. (Rdnr. 4)

Mehrmals enthielten die Vergabe- und Vertragsunterlagen VOB-widrige Klauseln. (Rdnr. 5)

Entgegen der VOB/A wurden die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche erneut überhöht bemessen und auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR vereinbart. (Rdnr. 6)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde wiederholt zu lang vereinbart.  
(Rdnr. 7)

Mehrfach wurden keine Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vereinbart. (Rdnr. 8)

In etlichen Fällen wurde eine Zahlungsfrist für Schlusszahlungen von 60 Tagen vereinbart. (Rdnr. 9)

Die Leistungsbeschreibung der Erdarbeiten erfolgte noch mit Bodenklassen anstatt Homogenbereichen. (Rdnr. 10)

Die Kennzeichnung von Angeboten ist häufig unterblieben. (Rdnr. 11)

In mehreren beauftragten Angeboten fehlten geforderte Fabrikatsangaben, die im Rahmen der Angebotsprüfung nicht nachgefordert wurden. (Rdnr. 12)

Bei den geprüften Baumaßnahmen erfolgte erneut keine Anfrage an das Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung. (Rdnr. 13)

Bürgschaften entsprachen öfters nicht den vertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 14)

In mehreren Fällen erfolgte die Abrechnung der Erdarbeiten vertragswidrig. (Rdnr. 15)

Mehrmals wurden Leistungsänderungen über fiktive Abrechnungsmengen vergütet.  
(Rdnr. 16)

Die Soll-Ist-Vergleiche für den Einbau von Asphaltbelägen entsprachen nicht den bauvertraglichen Regelungen. (Rdnr. 17)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde wiederholt nicht schriftlich vereinbart. (Rdnr. 18)

In mehreren Fällen lagen die geforderten Bautagesberichte nicht vor. (Rdnr. 19)

## **2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **Erweiterungsbau an der Schlösslesfeldschule im Stadtteil Ost**

Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Unterlagen lagen nicht vor, sodass die Abrechnung der Baumaßnahme nicht prüfbar war. (Rdnr. 20)

### **Generalsanierung des Goethe-Gymnasiums**

Das beauftragte Angebot der Bodenbelagsarbeiten war auszuschließen, da der Preisnachlass nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt war. (Rdnr. 21)

Aufgrund fehlender Stundenlohnvereinbarungen bei der Elektro- und Fernmeldetechnik könnte bauvertraglich noch eine Vergütung als Nachtragsleistung vorgenommen werden. (Rdnr. 22)

Mehrkosten für Verzögerungen im Bauablauf wurden vom Auftragnehmer für die Elektro- und Fernmeldetechnik nicht rechtskonform nachgewiesen. (Rdnr. 23)

### **Neubau der Kindertageseinrichtung am Brahmsweg 30/2 im Stadtteil Ost**

Das zur öffentlichen Ausschreibung eingegangene Angebot war wegen unklaren Bieterangaben von der Vergabe auszuschließen. (Rdnr. 24)

### **Erweiterung und Generalsanierung der August-Lämmle-Schule im Stadtteil Oßweil**

Bei den Dachdeckungsarbeiten wurde der Zuschlag auf ein geändertes und nachverhandeltes Angebot erteilt, obwohl es wegen unklaren Bieterangaben von der Vergabe auszuschließen war. (Rdnr. 25)

Die Architektenleistungen für den Erweiterungsbau der August-Lämmle-Schule wurden nicht europaweit ausgeschrieben. (Rdnr. 26)

### **Neubau einer Turnhalle im Stadtteil Hoheneck**

Die Wahl des Vergabeverfahrens entsprach nicht der VOB/A. (Rdnr. 27)

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen umfassten eine Kostenobergrenze, deren Verbindlichkeit aufgrund der funktionalen Vorgaben nicht abschließend bestätigt werden kann. (Rdnr. 28)

Teilweise wurden vereinbarte Leistungen nicht bzw. vertragsabweichend ausgeführt. (Rdnr. 29)

### **Unterhaltung von Straßen und Wegen 2018 - 2021**

Die Bauleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben und es wurden unzulässige Nachverhandlungen über Preisnachlässe geführt. (Rdnr. 30)

### **Sanierung der Lortzingstraße im Stadtteil Schlösslesfeld**

Infolge eines fehlerhaften Nachweises der Mehr- und Mindermengen bei den Asphalt-schichten wurde der Auftragnehmer überzahlt. (Rdnr. 31)

Bei der Entsorgung von Aushubmaterial waren die Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zwischenlagerung und den Bodenanalysen einzuhalten. (Rdnrn. 32 und 33)

### **Neubau des Radweges in der Marbacher Straße im Stadtteil Hoheneck**

Im Zuge der Verkehrswegebauarbeiten wurden umfangreiche freihändige Anschlussaufträge erteilt. (Rdnr. 34)

Der Nachweis über Mehr- und Minder-Einbaumengen der Splittmastixdeckschicht erfolgte nicht vertragskonform. (Rdnr. 35)

Die Abrechnung des Profilausgleichs für den Asphaltbeton erfolgte ebenfalls nicht vertragskonform. (Rdnr. 36)

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien waren die Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zwischenlagerung und den Bodenanalysen einzuhalten. (Rdnr. 37)

### **Erschließung des Baugebiets Tammer Straße im Stadtteil Eglosheim**

Der Abbruch ausgebauter Pflasterflächen, Hinterbeton von Randsteinen sowie Pflasterzeilen mit Unterbeton wurde vertragswidrig abgerechnet. (Rdnr. 38)

Für das zusätzliche Fräsen von Asphalt sowie das Laden von gelagertem Boden wurden überhöhte Nachtragspreise vereinbart. (Rdnrn. 39 und 40)

### **Sanierung der Osterholzallee zwischen Schlieffenstraße und Gänsefußallee**

Im Bereich des Rohrauflegers und der Rohrumhüllung wurde ein vertragsabweichendes Material geliefert und eingebaut. (Rdnr. 41)

In der Nachtragsforderung hinsichtlich der Erschwernis für das Lösen und Laden von Fels in Gräben und Gruben wurde der Verschleiß des Einsteckwerkzeugs in der Nachtragskalkulation überhöht angesetzt. (Rdnr. 42)

### **Sanierung und Umgestaltung der Lindenstraße**

Der Einbaumengennachweis für wasserdurchlässigen Asphalt ergab eine Mindermenge, ohne dass der Einheitspreis angepasst wurde. (Rdnr. 43)

### **Bau eines Kreisverkehrsplatzes in der Aldinger- / Danziger Straße im Stadtteil Grünbühl**

Das Liefern und Einbauen von Blumen- bzw. Pflanzerde erfolgte mit einem nicht gerechtfertigten Auflockerungsfaktor und ohne Berücksichtigung eines neuen Einheitspreises. (Rdnr. 44)

### **Rückbau der Gärtnereien in der Fuchshofstraße 1. BA im Stadtteil Oßweil**

Für das Roden von Sträuchern und Buschwerk innerhalb der Gewächshäuser fehlten die vertraglich vereinbarten Aufmaße. (Rdnr. 45)

Zusätzliche Bodenbewegungen wurden vertragswidrig über eine Position des Leistungsverzeichnisses abgerechnet. (Rdnr. 46)

### **Umgestaltung der Freianlagen am Goethe-Gymnasium**

In der Leistungsbeschreibung der Garten- und Landschaftsbauarbeiten für den 2. Bauabschnitt wurde die Entsorgung von Aushubmaterial nicht eindeutig ausgeschrieben. (Rdnr. 47)

Der Ausbau und die Entsorgung bitumenhaltiger Befestigungen wurden im 1. Bauabschnitt vertragswidrig über Wiege- und Lieferscheine nachgewiesen. (Rdnr. 48)

## **2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung**

Der Verwaltung wird empfohlen, künftig für Bauprojekte eine „Bedarfsplanung“ entsprechend der DIN 18205 zu erstellen und Kostenberechnungen nach der DIN 276 in der 3. Gliederungsebene zu vereinbaren.